

„Frequently asked questions“ (FAQ) betreffend die RRV-EBK 2006

Nr.	Fragen	Entscheid der EBK
1	Art der Veröffentlichung der Jahresrechnung Art der Veröffentlichung der Jahresrechnung durch börsenkotierte Banken ohne Konzernabschluss, die keinen kombinierten Einzelabschluss (statutarisch und true and fair) und folglich einen statutarischen Einzelabschluss sowie einen Einzelabschluss nach True & Fair View zu veröffentlichen haben (vgl. Randziffer 1e): Ist die Veröffentlichung eines Geschäftsberichtes, welcher nur einen vollständigen Einzelabschluss nach True & Fair View enthält, zulässig, falls der statutarische Abschluss in einem separaten Dokument vorliegt? Auf Kundenanfrage soll primär der Geschäftsbericht abgegeben werden. Sofern der Kunde es verlangt, wird ihm auch der Anhang mit dem statutarischen Einzelabschluss ausgehändigt. Im Geschäftsbericht muss darauf hingewiesen werden, dass der statutarische Einzelabschluss in einem separaten Druck vorhanden ist, und dass dieser Sonderdruck ebenfalls zur Verfügung steht.	Zulässig – wenn der Einzelabschluss nach True & Fair View Prinzip vollständig erstellt und von der Revisionsstelle die Ordnungsmässigkeit bestätigt wird. Zudem ist der statutarische Abschluss dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Im veröffentlichten Geschäftsbericht muss der Jahresbericht des Verwaltungsrates (Art. 663d OR) zwingend enthalten sein. Laut Art. 26 Abs. 4 Bankenverordnung sind drei Exemplare des Geschäftsberichtes der SNB und der EBK einzureichen. Konkret müssen diesen Behörden drei Exemplare <u>jedes</u> erstellten Abschlusses zugestellt werden.
2	Art der Veröffentlichung des Zwischenabschlusses Welcher Zwischenabschluss ist zu veröffentlichen, wenn die Bank neben dem statutarischen Einzelabschluss einen zusätzlichen Einzelabschluss nach True and Fair View erstellt.	Die Veröffentlichung des Zwischenabschlusses nur nach True & Fair View ist zulässig.
3	Zusätzlicher Einzelabschluss / erstmalige Erstellung Ist es zulässig, bei der erstmaligen Erstellung auf die Angabe der Vorjahreszahlen der Erfolgsrechnung und der Mittelflussrechnung zu verzichten?	Die Angabe von Vorjahreszahlen ist grundsätzlich vorgeschrieben und üblich. Sollte die Ermittlung der Vorjahreswerte für den zusätzlichen Einzelabschluss nach True and Fair View mit erheblichem Aufwand verbunden sein, so sind entweder die Vorjahreszahlen des letzten statutarischen Abschlusses anzugeben, oder aber der statu-

„Frequently asked questions“ (FAQ) betreffend die RRV-EBK 2006

Nr.	Fragen	Entscheid der EBK
		tarische Einzelabschluss ist vollständig in den Geschäftsbericht zu integrieren.
4	Statutarischer Einzelabschluss nach True & Fair View / Reserve für eigene Beteiligungstitel Falls eine Bank sich für einen statutarischen Einzelabschluss nach True & Fair entschliesst (und keine Konzernrechnung erstellt), stellt sich die Frage der Behandlung der eigenen Aktien. Müssen diese dann vom Eigenkapital abgezogen werden und wie verhält sich dies mit den aktienrechtlichen Vorschriften, welche dies eigentlich verbieten?	Die Publikation eines solchen Einzelabschlusses mit Abzug der eigenen Aktien weicht von der OR-Praxis ab, verletzt aber keine OR Vorschrift. Diese sieht nämlich implizit eine Aktivierung der Titel und explizit die Notwendigkeit vor, einer solchen Aktivposition eine gesonderte Reserve zuzuweisen, die durch Umwandlung frei verfügbarer Reserven gebildet wird. Gewiss sieht der kombinierte Abschluss eine abweichende Publikation vor. Trotzdem darf die negative Position im Eigenkapital - ohne Einbezug des Handelsbestandes an eigenen Aktien - die freien Reserven nicht übersteigen (eigene Aktien im Handelsbestand unterliegen dem Art. 659 OR nicht). Selbstverständlich sind sämtliche Bankinstitute - unabhängig davon, ob der statutarische Einzelabschluss nach True & Fair View erstellt wurde - von der in Art. 659 OR formulierten Kaufbeschränkung betroffen. Diese ist jedoch nicht anwendbar auf eigene Aktien im Handelsbestand, gemäss Auslegung der EBK.
5	Angaben in der Tabelle B: Gefährdete Forderungen Enthält die Tabelle die Gesamtheit der überfälligen Forderungen?	Nein, gewisse Elemente können überfällig und dennoch nicht gefährdet sein, weil die verpfändeten Sicherheiten (zu Liquidationswerten bewertet) die überfälligen Forderungen abdecken. Als gefährdet gelten jene Engagements bzw. Teilengagements, die nicht mehr eingetrieben werden können. Für den nicht mehr eintreibbaren Teil muss eine Wertberichtigung gebildet werden. Somit enthält die Tabelle B jene Forderungen sowie die Ausserbilanzgeschäfte, für welche Wertberichtigungen bzw. Rückstellungen (für Kapital und/oder Zinsen) gebildet wurden.

„Frequently asked questions“ (FAQ) betreffend die RRV-EBK 2006

Nr.	Fragen	Entscheid der EBK
6	Hedge-Derivate: Makro-Hedge Inwieweit entspricht ein Makro-Hedge einem Absicherungsgeschäft? Bestehen Kriterien für das Effektivitätsniveau?	Die Bank muss interne Effektivitätskriterien festlegen. Die Handhabung zur Bandbreite und zur Erfassung des allfälligen uneffektiven Teils der Hedgetransaktionen ist im Anhang zu erläutern.
7	Kredite I Wie ist der Begriff des «homogenen» Kreditportefeuilles (Rz 18a) zu verstehen?	Die Verwendung von pauschalierten Einzelwertberichtigungen ist nur für Kreditportefeuilles vorgesehen, die sich ausschliesslich aus einer Vielzahl kleiner Forderungen zusammensetzen, wobei eine individuelle Beurteilung jeder Position unmöglich ist. Der Begriff „homogen“ bedeutet eine hohe Korrelation zwischen den einzelnen Positionen in bezug auf a) den Verwendungszweck des Kredites und b) das „Risikoverhalten“ der einzelnen Positionen. Insofern decken die in den RRV erwähnten Beispiele die meisten Portefeuilles ab, die den obengenannten Merkmalen entsprechen.
8	Kredite II Ist unter dem Begriff «Liquidationswert» (also nach Abzug der Refinanzierungskosten, gemäss Rz 239b) eine Barwertberechnung zu verstehen?	Die RRV gehen von folgendem Ansatz aus: Geschätzter Markwert abzüglich diverser Abschläge, unter anderem für die ermittelten Refinanzierungskosten (beispielsweise beruhend auf den Durchschnittskosten für das Fremdkapital) für die geschätzte Haltedauer bis zum Verkauf. Dieses Ergebnis dürfte ungefähr dem Barwert entsprechen. Es ist den Banken überlassen, als Alternative die Regelungen der anerkannten internationalen Standards vollumfänglich anzuwenden. Dies gilt auch für statutarische Einzelabschlüsse.

„Frequently asked questions“ (FAQ) betreffend die RRV-EBK 2006

Nr.	Fragen	Entscheid der EBK
9	Kredite III Wann ist eine Pauschalwertberichtigung überhaupt noch zulässig resp. wann ist sie als Einzelwertberichtigung zu qualifizieren?	Pauschalwertberichtigungen sind immer zulässig, wenn die Grundsätze ihrer Bildung und Auslösung wirtschaftlich fundiert sind. Andernfalls handelt es sich um stille Reserven, die als solche erkannt und behandelt werden müssen. Führt der allfällige Verzicht zu einer wahrscheinlichen Überbewertung der Aktiven, ist es sogar nötig, Pauschalwertberichtigungen zu bilden. Ein Hinweis dafür kann namentlich die Tatsache sein, dass bei gewissen Positionen Verluste entstanden sind, für welche keine angemessenen Einzelwertberichtigungen gebildet worden waren. Der vorletzte Punkt von Rz 149 (Erläuterungen zu den Methoden für die Identifikation von Ausfallrisiken und für die Bemessung des Wertberichtigungsbedarfs) verlangt eine entsprechende Offenlegung unter den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen. Eine detaillierte Offenlegung muss somit auch über die Systematik der Ermittlung und Berechnung von Pauschalwertberichtigungen erfolgen. Werden keine pauschalen Wertberichtigungen gebildet, so ist dies ebenfalls offenzulegen.
10	Personalaufwand für die Abgabe eigener Aktien Wie ist dieser zu berücksichtigen?	Gibt die Bank eigene Aktien aus ihrem Nostrobestand ab, muss die gewährte zugestandene Leistung dem Personalaufwand belastet werden. Stammen jedoch die zu übertragenden Aktien direkt aus einer Emission, ist keine erfolgswirksame Buchung (weil der Vorzugspreis in der Regel zu einem geringeren Agio führt) notwendig. Bemerkung für Einzelabschlüsse nach True & Fair View: Falls im Zeitpunkt der Abtretung der Aktien deren Marktwert unter dem Anschaffungswert liegt, ist nur die Differenz zwischen dem Marktwert

„Frequently asked questions“ (FAQ) betreffend die RRV-EBK 2006

Nr.	Fragen	Entscheid der EBK
		und der Gegenleistung erfolgswirksam zu verbuchen. Die Differenz zwischen Marktwert und Anschaffungswert wird über die Kapitalreserven ausgeglichen.
11	Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag Anwendungspraxis zur Bestimmung der Dauer zum Begriff «nicht wiederkehrend»?	Ausserordentliche Posten werden gemäss bundesrätlicher Botschaft zum Aktienrecht als solche bezeichnet, die "nicht wiederkehrend" sind. Nur unregelmässig, aber immer wieder vorkommende Geschäftsfälle des ordentlichen Geschäfts sind deshalb nicht ausserordentlich (z.B. Messebesuch alle 4 Jahre). Dies gilt auch für unüblich grosse Posten, soweit sie aus der normalen Tätigkeit des Unternehmens stammen (z.B. Abschreibung eines grossen Kundenguthabens). (Quelle HWP Band 1 Ziffer 2.2. Seite 80).
12	Tabelle Q I Behandlung der Kreditverpflichtungen der Anlagekunden: Sind die Schulden von den in der Tabelle Q dargestellten Vermögen abzuziehen?	Was die Kreditaufnahme von eigenverwalteten kollektiven Anlageninstrumenten anbelangt, ist die Frage noch offen. Sonst sind die Vermögen grundsätzlich ohne Berücksichtigung von Schulden zu erfassen.
13	Tabelle Q II Können die bei Auslandniederlassungen getätigten Treuhandanlagen zweimal berücksichtigt werden (bzw. bei Tochtergesellschaften, wenn die Tabelle auf Konzernstufe erstellt wird)?	Nein.

„Frequently asked questions” (FAQ) betreffend die RRV-EBK 2006

Nr.	Fragen	Entscheid der EBK
14	Aufsichtsreporting Auf welcher Grundlage erfolgen die SNB-Meldung und das Aufsichtsreporting durch Banken und Effekthändler, die einen statutarischen Einzelabschluss und einen zusätzlichen True and Fair View Abschluss erstellen?	Auf dem statutarischen Abschluss.